

2452 077

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 584/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Margarete L [REDACTED] geb. B [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED] K [REDACTED] Road, W [REDACTED], C [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wittenberg, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 5. Zivilsenats - Entschädigungsensats - des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Oktober 1966 aufgehoben.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen,

G r ü n d e :

Der Klägerin, die am [REDACTED] 1934 in K[REDACTED] geboren und im Jahre 1938 aus Verfolgungsgründen mit ihren Eltern nach Amerika ausgewandert ist, ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 10. Februar 1958 eine Entschädigung für Schaden in der Ausbildung in Höhe von 5.000,-DM zugesprochen worden. Durch Urteil des Landgerichts vom 2. März 1966 ist ihre Klage, mit der sie einen Anspruch auf Zahlung einer weiteren Entschädigung in Höhe von 5.000,- DM für diesen Schaden verfolgt hatte, mit der Begründung abgewiesen worden, daß sie noch vor Erreichung des schulpflichtigen Alters aus Deutschland ausgewandert sei und daß es deshalb an der sachlichrechtlichen Voraussetzung für ihren Anspruch - § 64 Abs. 1 Satz 1 BGG - fehle. Ob diese Voraussetzung gegeben sei, sei auch bei der Entscheidung über den durch § 116 BGG in der Fassung

- 5 -

des HEG-Schlufgesetzes gewährten erweiterten Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens zu prüfen. Das ergebe sich aus Art. III Nr. 2 Abs. 3 des 2. Gesetzes zur Änderung des HEG.

Das Urteil des Landgerichts ist der Klägerin am 12. März 1966 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 3. August 1966, beim Berufungsgericht eingegangen am 5. August 1966, hat die Klägerin Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift hat sie zur Begründung des Rechtsmittels lediglich ausgeführt, daß der oben wiedergegebenen Auffassung des Landgerichts nicht gefolgt werden könne. Wenn der Klägerin einmal eine Entschädigung für Ausbildungsschaden in Höhe von 5.000,- DM zugesprochen sei, so habe sie auch den Anspruch auf die weitere Entschädigung in Höhe von 5.000,- DM. Eine weitere Begründung ist innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nicht eingegangen. Das Berufungsgericht hat daraufhin die Berufung als unzulässig verworfen.

Die gegen diesen Beschluß von der Klägerin rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Berufungsschrift keine den Erfordernissen des § 519 ZPO genügende Begründung enthalte, kann nicht gefolgt werden. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein von der Rechtsfrage ab, ob dem auf 10.000,- DM erweiterten Anspruch aus § 116 BZG auch dann, wenn er bereits in der vor Inkrafttreten der Erweiterung geltenden Höhe von 5.000,- DM zugesprochen war, nur stattgegeben werden darf, sofern bei erneuter Prüfung seine sachlichrechtlichen Voraussetzungen bejaht werden können, oder ob die Erhöhung unabhängig von einer solchen Prüfung jedem Verfolgten zugute kommen soll, dem bereits der früher geltende Betrag - auf Grund der dabei bejahten sachlichrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs - gewährt worden ist.



Die Klägerin hat in ihrer Berufungsschrift, wie auch bereits vor dem Landgericht, die letztere Auffassung vertreten. Der Berufungsrichter war also durch den Hinweis hierauf hinreichend darüber unterrichtet, das sich nach dem Willen der Berufungsklägerin die Nachprüfung des landgerichtlichen Urteils allein auf diese Rechtsfrage erstrecken sollte. Damit hatte die Begründung ihren wesentlichen Zweck auch dann erfüllt, wenn die Klägerin ihre Rechtsauffassung nicht näher begründete.

Die Berufung ist danach zulässig und muß zu einer Sachentscheidung durch das Berufungsgericht führen. Dazu mag bemerkt werden, daß der Senat, was die bezeichnete Rechtsfrage betrifft, in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung in der Sache - IV ZB 632/66 - den gleichen Standpunkt eingenommen hat wie das Landgericht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, 225 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Raske

Wustenberg